
Schweizerische Gesellschaft Technik und Armee (STA)

Statuten

Art. 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Dauer

- 1.1 Die Schweizerische Gesellschaft Technik und Armee (STA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist Bern.
- 1.3 Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die STA betrachtet sich als politisch unabhängiges Bindeglied zwischen Armee, Beschaffung & Technologie, Wirtschaft und Wissenschaft. Sie fördert den Dialog unter den genannten Bereichen und bietet dazu geeignete Diskussionsplattformen an.
Die STA leistet einen aktiven Beitrag zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses betreffend Planung, Entwicklung, Beschaffung, Nutzung und Entsorgung von Gütern sowie von Dienstleistungen, die zur Umsetzung der Schweizerischen Sicherheitspolitik erforderlich sind.

2.2 Die STA will insbesondere

- die Kontakte zu Armee, Beschaffung & Technologie, Wirtschaft und Wissenschaft vertiefen und ausbauen;
- den Informationsaustausch und die Meinungsbildung zwischen Armee, Beschaffung & Technologie, Wirtschaft und Wissenschaft fördern.

2.3 Im Rahmen ihrer Ressourcen setzt sich die STA im weiteren ein für

- den Erhalt von angemessenen wehrtechnischen Kernfähigkeiten in der Schweiz;
- die Öffnung und Internationalisierung des Informationsaustausches über sicherheits- und rüstungspolitischen Fragen mittels Fachveranstaltungen, Kolloquien und Symposien;
- den Dialog mit der Öffentlichkeit sowie den politischen Instanzen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der Gesellschaft sind Personen, die der Armee, Beschaffung & Technologie, Wirtschaft und Wissenschaft nahe stehen und eine Tätigkeit oder eine Beziehung in oder auf dem Gebiet der Wehrtechnik haben.

3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

-
- 3.4 Für den Ausschluss ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich; Rekursinstanz ist die Generalversammlung.
- 3.5 Mitglieder mit 25-jähriger Mitgliedschaft werden Freimitglieder.
- 3.6 Mitglieder, die sich in besonderem Masse Verdienste für die STA erworben haben können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung der Mitglieder der Gesellschaft findet alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste.

Eingaben von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.

-
- 5.2 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder sind gemäss Art. 64 ZGB ausserordentliche Generalversammlungen abzuhalten.
- 5.3 Der Generalversammlung obliegen:
- a) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist;
 - b) die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und die Dechargeerteilung an den Vorstand;
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag der Mitglieder und den jährlichen Voranschlag;
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) die Behandlung von Rekursfällen betreffend dem Ausschluss von Mitgliedern
- 5.4 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Dabei sollen Armee, Beschaffung & Technologie, Wirtschaft und Wissenschaft angemessen vertreten sein.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind während der Dauer ihres Mandates von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 6.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestellt seine Geschäftsstelle. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- 6.4 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie nach aussen. Er kann bei Bedarf weitere Mitglieder oder externe Personen beiziehen.
- 6.5 Der Vorstand erstellt jährlich den Voranschlag zu Händen der Generalversammlung.
- 6.6 Der Vorstand verfügt über jegliche Kompetenz, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen worden ist.

Art. 7 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Jahresrechnung und den Vermögensausweis. Über das Ergebnis der Revision erstatten sie an die Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 8 Ressourcen

Die Gesellschaft ist auf finanzielle und weitere Ressourcen angewiesen. Im Minimum stehen die ordentlichen Mitgliederbeiträge zur Verfügung.

Art. 9 Statutenänderungen

Statutenänderungen müssen von der Generalversammlung beraten werden und unterliegen der Urabstimmung sämtlicher Mitglieder. Zu ihrer Annahme ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der eingegangenen Stimmen erforderlich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung der Gesellschaft

- 11.1 Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss von der Generalversammlung vorbereitet werden. Er unterliegt der Urabstimmung. Zu seiner Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

11.2 Das Vermögen der Gesellschaft wird im Falle ihrer Auflösung einer Organisation zur Verfügung gestellt, die sich im Sinne der STA engagiert.

So beschlossen von der Generalversammlung vom 11. Mai 2006

Der Präsident:

sig.

Urs Ramseier

Der Geschäftsführer:

sig.

Alex Fritschi